

# STELLUNGNAHME ZUM FACHBEREICH DES LANDSCHAFTSBILDES

**Auf Basis des Bescheides des Landes Steiermark  
zur 380kV – Freileitung vom 21.03.2005,  
der Berufung des Verbundes vom 04.05.2005 und der  
Berufungsbeantwortung vom 21.06.2005 sowie  
Stellungnahme Büro Tischler vom April 2005**

**Auftraggeber:**

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Gemeinde Empersdorf,                 | 13. Gemeinde St. Ulrich am Waasen     |
| 2. Gemeinde Pischelsdorf                | 14. Gemeinde Hartl                    |
| 3. Gemeinde Nitscha                     | 15. Gemeinde Blaindorf                |
| 4. Gemeinde Kaindorf                    | 16. Gemeinde Oberrettenbach           |
| 5. Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen,    | 17. Gemeinde Mellach                  |
| 6. Gemeinde Hofstätten an der Raab      | 18. Gemeinde St. Marein bei Graz      |
| 7. Gemeinde St. Margarethen an der Raab | 19. Gemeinde Großsteinbach            |
| 8. Gemeinde St. Johann in der Haide     | 20. Gemeinde Ebersdorf                |
| 9. Gemeinde Krumegg, A-8323 Krumegg     | 21. Gemeinde Langegg bei Graz         |
| 10. Gemeinde Ilztal,                    | 22. Gemeinde Buch-Geiselsdorf         |
| 11. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz  | 23. Marktgemeinde Sinabelkirchen      |
| 12. Gemeinde Hartberg                   | 24. Gemeinde St. Magdalena a. Lemberg |

**Verfasser:**

**DI. Markus Hoffmann – Urban Systems Engineering  
Univ. Lektor Ach. DDI. Dr. Helmut Hoffmann – Integral Hoffmann**

**Datum:**

**Graz, im Oktober 2005**

# 1. Position und Standpunkte der Berufung und Fachstellungennahmen des Verbundes

## 1.1 *Berufung vom 04.05.2005:*

„Unrichtige“ Sachverhaltsfeststellung Landschaftsbild: (vgl. S 11-12): Die Berufung unter diesem Punkt wendet sich allgemein gegen die Beweiswürdigung durch die Behörde im Fachbereich Landschaftsbild bzw. das diesem Bescheid u.a. zugrunde liegende Fachgutachten des Amtssachverständigen DI Kolb vom 15.07.2004. Die Berufung basiert auf einer ergänzten Stellungnahme des Büro DI Tischler, welche sich in erster Linie mit der vom Amtssachverständigen gewählten Methodik der Beurteilung des Landschaftsbildes befasst.

In der Berufung werden u.a. folgende Gründe für die Mangelhaftigkeit des UVP – Gutachtens angeführt:

- ✗ Mangelhafte (Bearbeitung der gewählten) Methodik und unterschiedliche Bearbeitung wesentlicher Teilräume
- ✗ Teilweise fehlende Beurteilung der Wirkungsintensität
- ✗ Unzulässige pauschale Beurteilung der Sensibilität des Untersuchungsraumes
- ✗ Verwendung unklarer Definitionen in der Methodik
- ✗ Forderung einer Kabelvariante ohne Beurteilung der konkreten Auswirkungen

Auf Basis dieser in der Berufung behaupteten Mängel stellt der Verbund daher den Beweisantrag zur **Einholung eines weiteren Gutachtens zum Thema Landschaftsbild** mit dem Ziel, die behaupteten Mängel zu beweisen und den Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch in Bezug auf das Landschaftsbild zu belegen.

Eine weitergehende Befassung mit der Vielzahl an fachlichen Stellungnahmen und Privatgutachten der betroffenen Gemeinden (Univ. Prof. Dr. Wöbse, Ass. Prof. Dr. Hadler, Univ. Lektor. Dr. H. Hoffmann u.a.) zum Thema Landschaftsbild erfolgt nicht bzw. wird bewusst vermieden.

***Zusammenfassend zielt die Berufung des Verbundes auf eine Vermeidung bzw. Streichung der Abwägung der Behörde nach §17 Abs.5 UVP-G ab, die nach Meinung des Berufungswerbers aufgrund des negativen UVP – Gutachtens des Amtssachverständigen DI. Kolb erforderlich war.***

## 1.2 *Berufungsbeantwortung des Verbundes vom 21.06.2005:*

**Teilbereich Landschaftsbild: (vgl. S 8-9):** Die Vorwürfe der Mangelhaftigkeit des amtlichen Gutachtens von DI Kolb werden teilweise wiederholt bzw. ergänzt:

- ✗ Keine Auseinandersetzung mit potentiellen Auswirkungen mit den Wirkintensitäten der geforderten Teil-(verkabelung)
- ✗ Unterbleibende differenzierte Würdigung und Bewertung allfälliger Vorbelastungen
- ✗ Entspricht nicht der vom Umweltbundesamt empfohlenen Methode bzw. dem Stand der Wissenschaft

**Teilbereich Landschaftsbild VS Siedlungsraum: (vgl. S 10-14):** Es wird u.a. behauptet, dass die geforderten und teilweise durchgeführten Visualisierungen (Fesselballons bzw. Fotomontagen???) u.a. nachstehende Erkenntnisse ergeben:

- ✗ Die Eingriffserheblichkeit im Teilraum Empersdorf würde durch eine gezielt klein gehaltene Verteilung der Stützpunkte minimiert

- ✘ Die Richtigkeit der beantragten Trasse und Mastabteilung im Teilraum Krumegg würde sich aufgrund der guten landschaftlichen Integration bestätigen und sei nicht verbesserbar
- ✘ Im Teilraum Goggitschtal würde sich die Trassenführung mit der Waldüberspannung grundsätzlich bestätigen, da die geologischen Verhältnisse keine andere Lösung zuließen
- ✘ Für den Teilraum Pischelsdorf wäre ebenfalls keine Verbesserung durch eine Verschwenkung der projektierten Trasse möglich

**Zusammenfassend versucht die Berufsbeantwortung des Verbundes den Eindruck zu erwecken, dass die Beeinträchtigungen ohnehin minimal seien, die gewählte Trasse die bestmögliche sei und keine weiteren Verbesserungsmöglichkeiten bestünden bzw. die Freileitung bezogen auf das Landschaftsbild umweltverträglich sei.**

### **1.3 Fachstellungnahme Büro Tischler vom 26.04.2005**

**Umfang der Stellungnahme: (vgl. S 3)** Die Stellungnahme des UVE – Gutachters des Verbundes behandelt die grundlegende Methodik des UVP – Gutachtens des Amtssachverständigen zum Themenbereich Landschaftsbild (DI. Kolb) sowie die vermeintlichen Mängel in deren Durchführung (Details siehe Stellungnahme).

Wie bereits unter 1.1 angeführt, erfolgt keine weitergehende Befassung mit der Vielzahl an fachlichen Stellungnahmen und Privatgutachten der betroffenen Gemeinden (Univ. Prof. Dr. Wöbse, Ass. Prof. Dr. Hadler, Univ. Lektor Dr. H. Hoffmann u.a.) zum Thema Landschaftsbild bzw. den in den Stellungnahmen und der Berufung aufgezeigten Mängeln in der UVE des Büro DI Tischler.

**Zusammenfassend zielt die Fachstellungnahme darauf ab, das UVP – Gutachten des Amtssachverständigen DI Kolb zu erschüttern und daher als Grundlage für die Erstellung eines UV – Gutachtens als unzureichend zu bezeichnen. Auf die das eigene Gutachten betreffenden Einwendungen und Mängel wird ebenso wenig eingegangen, wie auf die eingebrachten Gutachten der betroffenen Gemeinden.**

## 2. Position der Gemeinden bzw. der vorliegenden Stellungnahme

### 2.1 Grundsätzliche Feststellungen zum Sachverhalt Landschaftsbild:

1. Der Verbund geht in seiner Stellungnahme ausschließlich auf das UVP – Gutachten des Amtssachverständigen DI Kolb ein und übersieht dabei, dass bereits eine Vielzahl von Einwendungen und Fachgutachten in das Verfahren eingebracht wurde, welche das negative Resultat des UVP – Gutachtens insgesamt stützen bzw. mit alternativen methodischen Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen gelangt sind.
2. Bei der Kritik des Büros DI Tischler an der Bearbeitungsmethode des Amtssachverständigen wird übersehen, dass dieser die Auswirkungen sehr wohl für die einzelnen Teilräume ausführlich beschrieben hat. Weiters sind diese Ausführungen als Ergänzung bzw. Korrektur auf Basis der UVE – (Plan-) unterlagen zu sehen, die vom Projektwerber eingereicht wurden. Die Beurteilung des UVP - Gutachtens allein ohne die angeführten Grundlagen [vgl. GA DI Kolb vom 15.07.2004 S2] verkennt daher den Umfang der fachlichen Auseinandersetzung von DI Kolb und ist daher sachlich grob unvollständig (außer man würde die verwendete UVE des Büro Tischler als sachliche Grundlage ausschließen).
3. In der Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild kommt die Behörde zum Schluss, dass die Vorbringungen des Büro DI Tischler aufgrund ihrer methodischen Mängel nicht überzeugen können [vgl. u.a. Bescheid vom 21.03.2005 S179].
4. Das auf der UVE, zusätzlichen Erhebungen und Begehungen sowie Methoden basierende UVP – Gutachten von DI Kolb sei hingegen fachlich bindender und methodisch schlüssiger, weil es auf charakteristische kleinräumige Verhältnisse und nicht auf Gemeinden als Bewertungseinheit zurückgreift [vgl. u.a. Bescheid vom 21.03.2005 S179 sowie Stellungnahme zu Strategien und Mängel im UVP – Verfahren von HOFFMANN M. im März 2005]. Die Behörde kommt daher in Abwägung der eingereichten Stellungnahmen des Projektwerbers und der Projektgegner sowie dem Amtsgutachten zu dem Schluss, dass das Vorhaben in Bezug auf das Landschaftsbild in drei großen Talräumen bzw. 8 Teilbereichen derselben umweltunverträglich ist [vgl. u.a. Bescheid vom 21.03.2005; S179].
5. Zu den wiedergegebenen Einwendungen der Gemeinden und Projektgegner stellt die Behörde fest, dass diesen im Wesentlichen vom Amtssachverständigen DI. Kolb Richtigkeit zuerkannt wurde und daher eine weitergehende detaillierte Bearbeitung ebenso unterblieb, wie die Vorschreibung weiterer Auflagen [vgl. u.a. Bescheid vom 21.03.2005; S302]. Dies bedeutet, dass das Amtsgutachten mit der Vielzahl an eingereichten fachlichen Stellungnahmen der Gemeinden, welche dem Vorhaben in Bezug auf das Landschaftsbild die Umweltunverträglichkeit attestieren (Univ. Prof. Dr. Wöbse, Ass. Prof. Dr. Hadler, Univ. Lektor. Dr. H. Hoffmann u.a. – siehe Beilagen), übereinstimmt.
6. Die Behörde hat es also aufgrund des eindeutig negativen Ergebnisses für nicht notwendig erachtet, über die Vielzahl der bereits vorhandenen Gutachten und Stellungnahmen des Landschaftsbildes hinaus weitere Untersuchungen durchzuführen bzw. Ergänzungen am UVP – Gutachten vornehmen zu lassen. Dies geht auch unzweifelhaft aus einer Mail der Verfahrensleitung (vgl. Dr. Wiespeiner vom OZ 1671 vom 19.06.2004) hervor.

7. Für die **Einspruchswerber und Gemeinden war damit die Sachlage grundsätzlich klar**, auch wenn nach wie vor **von insgesamt noch deutlich höherer negativer Auswirkung** des Vorhabens **ausgegangen wird als im Gutachten des Amtssachverständigen DI Kolb**. Daher erfolgte von Seiten der Einspruchswerber ebenfalls keine Einbringung weiterer Gutachten zu diesem Themenfeld. Die Berufung gegen den Bescheid bezieht sich daher auch in erster Linie auf die Abwägung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §17 Abs.5 und die Auswirkungen der gewählten Beurteilungsmethode [vgl. Stellungnahmen HOFFMANN M. Mai 2005 – siehe Beilagen].
8. Zusammenfassend sind daher nicht nur das UVP - Gutachten DI Kolb, sondern auch alle anderen eingebrachten Gutachten und Stellungnahmen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Aufgrund **der eindeutigen Sachlage** kann es daher nach dem **Stand der Erkenntnis und der umfassenden Grundlagen** nur den Schluss geben, dass das eingereichte Vorhaben trotz Ausschöpfung aller Ausgleichsmaßnahmen in Hinblick auf das Landschaftsbild zu **nicht umweltverträglichen Belastungen** führt.
9. Sollte die Behörde 2. Instanz dennoch zu dem Schluss kommen, dass die **vorhandenen Grundlagen nicht ausreichen** und dem Beseitigungsantrag des Verbundes folgen, muss dies auch **für alle weiteren wesentlichen beeinspruchten Fachbereiche des Vorhabens** aus Sicht der betroffenen Gemeinden gelten, da insbesondere in den Bereichen der Ornithologie, des Forstwesens und der Projektalternativen noch gravierende Mängel in der Sachverhaltsfeststellung des UVP – Bescheides bestehen.
10. Weiters würde dies den erstinstanzlichen Bescheid mit einem wesentlichen Mangel behaften und **die Projektgegner schlechter stellen**, da dieser Mangel (so er besteht) **auf ausdrückliche Anordnung der Verfahrensleitung [vgl. Dr. Wiespeiner vom OZ 1671 vom 19.06.2004]** zu Stande gekommen ist und noch **mehrere Monate Zeit für den Gutachter** gewesen wäre, allenfalls notwendige **Ergänzungen vorzunehmen**.
11. Auch in Bezug auf die nach **der mündlichen Verhandlung erforderlichen Ergänzungen** war der **Zeitraum für eine ausreichende Bearbeitung** der Vielzahl an Einsprüchen und Ergänzungswünschen aus Sicht von DI Kolb **zu kurz bemessen** und sind diese daher **nicht in dem erforderlichen Ausmaß in den Bescheid** eingeflossen [vgl. Mails PISTECKY – KOLB – PISTECKY vom 02.12.2004]
12. Sollte daher dem **Antrag des Verbundes stattgegeben** werden, so wäre dies der **Beweis** der schon im laufenden Verfahren 1. Instanz vorgebrachten Einwendung **der Bevorzugung des Projektwerbers durch die Behörde**. Nachdem es sich in diesem Punkt jedoch um eine der wesentlichsten Elemente für den Verfahrensausgang handelt, auf das aktiv Einfluss genommen wurde, kann für den Fall eines diesbezüglich festgestellten **Versäumnisses der Behörde (nicht des Gutachters!!!)** **nur von Vorsatz ausgegangen** werden, dem mit den entsprechenden Mitteln des Rechtsstaates zu begegnen ist.
13. Auf die Vielzahl **der fachlichen Mängel im UVE – Gutachten Tischler** zum Fachbereich des Landschaftsbildes wurde in den Stellungnahmen und Berufungen bereits ausführlich hingewiesen. Eine Wiederholung der diesbezüglichen Kritik erscheint daher nicht mehr notwendig. Auf die diesbezüglichen Gutachten und Stellungnahmen von Prof. Dr. Wöbse, Ass. Prof. Dr. Hadler und Univ. Lektor H. Hoffmann sei an dieser Stelle nochmals verwiesen (vgl. Beilagen).
14. Eine ausführliche fachliche Stellungnahme zu der Kritik am UVP – Gutachten von DI Kolb ist Aufgabe des Sachverständigen selbst bzw. der Bescheidgebenden Behörde. Diesbezügliche Unterlassungen wären ebenfalls im Lichte der o.a. Umstände zu sehen und daher in erster Linie der Verfahrensleitung anzulasten.

## 2.2 Stellungnahme zu ausgewählten Argumenten:

### Zur Kritik des Vorschlags einer Kabelvariante durch den Amtssachverständigen: [vgl. TISCHLER vom 26.04.2005; S15 bzw. ONZ et. al. vom 21.06.2005; S9]:

- ✘ Wie bereits in mehreren Stellungnahmen der Gemeinden deutlich belegt (aber offensichtlich vom Verbund nicht gelesen), wurde keine entsprechende Kabelvariante vom Verbund als Alternative eingereicht, auf deren Basis eine Überprüfung bzw. Vergleich der Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Amtssachverständigen erfolgen hätte können
- ✘ Ebenfalls belegt und von den Gemeinden mehrfach eingebracht ist die Tatsache, dass eine Kabelvariante auf der Trasse der Freileitung nicht zielführend sein kann und ganz andere Anforderungen an eine solche Trasse zu stellen seien. Ein Vergleich der Auswirkungen war daher für den Amtssachverständigen aufgrund der unvollständigen Unterlagen des Antragstellers (Verbund APG bzw. Büro TISCHLER) gar nicht möglich
- ✘ Vielmehr war dem Amtssachverständigen DI Kolb offensichtlich bekannt, dass es im Projektgebiet des Vorhabens bereits ein positiv begutachtetes Vorhaben mit deutlich größeren Erdbewegungen [vgl. UVP – Bescheid Amt der Stmk. LR. zur Erdgasleitung LOOP2 vom 06.03.2000] auf Grundlage einer dafür geeigneten Trasse gibt.
- ✘ Aus Basis dieses facheinschlägigen Vorwissens, dass den Einspruchswerbern jedoch in Bezug auf diese Umständen fehlen dürfte, war es nahe liegend (ebenso wie für die betroffenen Gemeinden), von deutlich geringeren Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Landschaftsbild auszugehen
- ✘ Wenn in der Berufung versucht wird, den Eindruck zu erwecken, der Amtsgutachter DI Kolb hätte einem Erdkabel eine generelle Umweltverträglichkeit attestiert, so ist dies grob irreführend, da aus Sicht des Amtsgutachters selbstverständlich nur der Bereich des Landschaftsbildes gemeint sein kann

***Zusammenfassend ist daher die unter diesem Punkt eingebrachte Kritik irreführend und nicht den Tatsachen entsprechend. Vielmehr liegt es im Aufgabenbereich eines verantwortungsvollen Sachverständigen, auf mögliche bessere Lösungen in seinem Fachbereich hinzuweisen. Eine darüber hinaus gehende Beurteilung der Auswirkungen für andere Fachbereiche wäre dagegen ein unzulässiger Eingriff in die Agenden der anderen Amtssachverständigen***

### Zur mehrmaligen Vorbringung, dass die Landschaftsbildbeeinträchtigung die Bemühungen der Gemeinden zur Förderung des sanften Tourismus nicht so negativ wie behauptet beeinträchtigen würden: [vgl. TISCHLER vom 20.06.2005; S2 u.a.]:

- ✘ Der vom Büro DI. Tischler gewählte Vergleich mit den Tourismusregionen europäischer Bedeutung (Großraum Wien, Pinzgau, Kaprun, Zillertal, Montafon) mit hoher Nächtigungsintensität ist aus mehrfacher Hinsicht irreführend und sachlich unrichtig
- ✘ Der touristisch relevante Bereich der Wiener Altstadt z.B. ist selbstverständlich weitgehend verkabelt (siehe Erdkabelprojekt Wienstrom) und wird daher auch nicht durch Freileitungen beeinträchtigt. Zudem ist die Art der Tourismusnutzung eine völlig andere und zusätzliche Freileitungen im zentralen Gebiet wären mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr durchsetzbar.

- ✘ Es steht sachlich außer Frage, dass die angesprochenen Wintersportorte aufgrund ihrer nahezu einzigartigen Bedingungen eine hohe Bedeutung für den Tourismus haben. Ebenso muss außer Frage stehen, dass durch die Freileitungen und die dadurch erforderlichen Sicherheitsabstände wertvolles Bauland in den engen Talräumen nicht genutzt werden kann und das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt wird
- ✘ Dass es trotzdem eine positive touristische Entwicklung gibt, ist u.a. auf die Art der Freizeitbeschäftigung zurückzuführen, die ebenfalls massive technische Anlagen mit einer gewissen Ähnlichkeit in der Struktur erfordert, jedoch gleichermaßen eine Beeinträchtigung der Landschaft mit sich bringt (und daher vielfach eine UVP erfordert)
- ✘ Weiters kann aufgrund des hohen bestehenden Widerstandes der ansässigen Bevölkerung gegenüber neuen Freileitungsprojekten durchaus davon ausgegangen werden, dass diese zu Beeinträchtigungen führen und nach internationalen Studien auch die Verkehrswerte der anliegenden Liegenschaften in einem Abstand bis zu 400 m deutlich vermindern (im Schnitt 5% bis 20% je nach Abstand - siehe Beilagen)
- ✘ Dass es trotz Umweltbelastungen zur Ballung von Wohnbevölkerung und Tourismus in gewissen Zentralräumen bzw. ansonsten besonders attraktiven Gebieten kommt, ist immer auf die dafür sonst vorhandenen Standortvorteile zurückzuführen. Die richtige Fragestellung in einem solchen Fall wäre daher vielmehr, um wie viel besser sich eine solche Region ohne eine entsprechende Belastung durch Freileitungen hätte entwickeln können
- ✘ Gerade in der unmittelbaren Nähe eines wachsenden Ballungsgebiets wie dem Großraum Graz dominiert der Tagestourismus, weshalb der Verweis auf die Nächtigungsstatistik nur unzureichend für die Beurteilung der Beeinträchtigungen ist
- ✘ Gerade für den Tages- und Wochenendtourismus, der ohne große Einzelattraktionen auskommen muss, ist die unberührte Natur- und Kulturlandschaft ein wesentliches Kapital im Wettbewerb mit den umgebenden Gebieten.

***Die offensichtliche Unrichtigkeit der Argumentation wirft die Frage auf, ob sich der Gutachter ausreichend mit dem Sachverhalt beschäftigt hat, ob bei der Erstellung der UVE ähnlich vorgegangen wurde und ob dies der erforderliche sorgfältige Umgang mit den Ängsten und Bedenken der Betroffenen ist, der bei einem Vorhaben mit diesen Auswirkungen zwingend vorhanden sein müsste***

**Zu dem angeführten Unterschied im Beurteilungsergebnis gegenüber dem Amtssachverständigen für das Burgenland [vgl. TISCHLER vom 26.04.2005 bzw. ONZ et. al vom 04.05.2005; S12]:**

- ✘ Sowohl dem vom Projektwerber beigezogenen Sachverständigen (DI Tischler), als auch der Anwaltskanzlei ONZ-ONZ-KRAEMMER-HÜTTLER muss aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Praxis klar sein, dass es grundsätzlich häufig divergente gutachterliche Meinungen zu einem Sachbereich geben kann
- ✘ Dass es wesentliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Burgenland gibt, sollte auch hier unbestreitbar sein. Für den Amtsgutachter im Burgenland ist die Sensibilität und Schutzwürdigkeit der entsprechenden Gebiete jedoch anscheinend nicht hoch genug, um daraus für den gesamten Abschnitt eine Umweltunverträglichkeit abzuleiten
- ✘ Dass dieser Umstand wesentlich durch die Skalierung des verwendeten Wertmaßstabes und die Problematik der Ergebnisbildung (Mittelwert und Durchschnittsfehler – vgl. HOFFMANN M. 2005) bestimmt wird, liegt auf der Hand

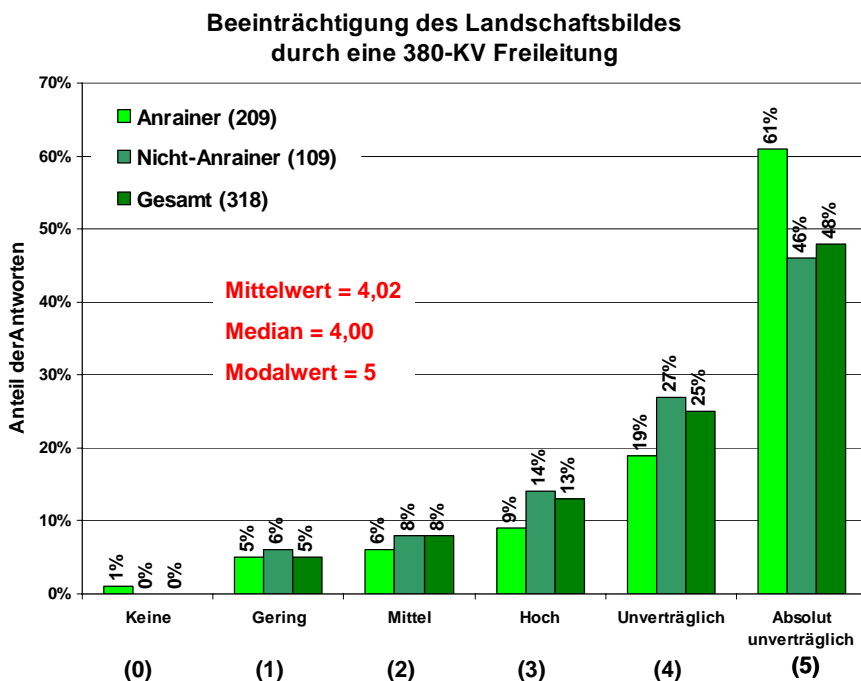
- ✗ Naturgemäß wird das **dem Verbund mehr entsprechende Ergebnis des burgenländischen Sachverständigen nicht in Zweifel** gezogen, obwohl es **inhaltlich deutlich schwächer und methodisch an die Vorgehensweise von DI Kolb angelehnt** ist. Dies zeigt umso mehr, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird
- ✗ Ob die im UVE – Gutachten des Büro DI Tischler von den Einspruchswerbern gefundenen Mängel und Ungereimtheiten diesen zu einer solchen Kritik am Amtssachverständigen befähigen mag dahingestellt bleiben. Es wird stattdessen aus der Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Hans-Herman Wöbse zur UVE des DI Tischler zitiert:

*„Die Frage der Sensibilität einer schönen Landschaft ist mit wenigen Textzeilen nicht nachvollziehbar darzustellen. Die verwendete Tabelle (M/III, S18) löst dieses Problem nicht...“*

*„Bei der abschließenden Bewertung werden die Werte von kleineren Räumen addiert und danach ein arithmetisches Mittel gebildet, wobei die Gewichtung sich am Anteil des Teilraumes am Gesamttraum orientiert. Dies erscheint höchst problematisch, weil gerade in einem Gelände mit ausgeprägter Reliefenergie ein kleiner Raum einen hohen Erlebniswert aufweisen kann, der durch den Eingriff stark abgewertet wird, was dann aber wegen seines geringen Flächenanteils bei der Gesamtbetrachtung kaum ins Gewicht fällt. Die Besonderheit wird mit diesem Ansatz zur Allgemeinheit“*

*„Ähnliches gilt für die Wirkungsintensität. Ab wann wirkt sich eine Hochspannungsleitung negativ auf die landschaftliche Schönheit und auf deren Erlebnis aus? Tut sie das überhaupt? Oder grundsätzlich nicht? Wann ist die Wirkungsintensität als hoch oder als gering einzustufen? Und wer beurteilt das? Betreiber, Nutzer, Anwohner, gelegentliche Besucher, Unbeteiligte?“*

- ✗ An dieser Stelle sei nochmals auf die Studie von Ass. Prof. Dr. Hadler verwiesen (siehe Anhang), der diese Frage **im Sinne der OGH Erkenntnis vom 14. September 1995 ZE 94/06/0008** aus dem Blickwinkel der **juristischen Maßstabsfigur eines Durchschnittsbetrachters statistisch signifikant nachweist**. Demnach ist das geplante Vorhaben **aus Sicht des Landschaftsbildes eindeutig nicht umweltverträglich**



*Die Abbildung zeigt das Ergebnis der Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Durchschnittsbetrachter auf Basis der Untersuchung von Ass. Prof. Dr. Hadler*

**Die diesbezügliche Kritik an der Divergenz der Begutachtungsergebnisse ist sachlich kaum zu rechtfertigen und würde sich, wenn sie es wäre, in erster Linie gegen das Gutachten des Amtssachverständigen für das Landschaftsbild im Burgenland richten.**

**2.3 Zusammenfassung der Erwiderung zu den Einwendungen des Verbunds:**

**Zusammenfassend zielt die Kritik des Projektwerbers in erster Linie auf die durch das negative Ergebnis der Begutachtung des Landschaftsbildes notwendige Abwägung nach §17 Abs.5 des UVP-G durch die Behörde 1. Instanz. Die vorgebrachte Kritik geht nicht nur wie o.a. am Gutachten vorbei, sondern berücksichtigt auch nicht die weiteren eingebrachten und von der Behörde (teilweise) berücksichtigten Gutachten zum Landschaftsbild.**

**Die sachlichen Argumente sind weitgehend unrichtig und würden sich, wenn sie stimmen sollten, in erster Linie gegen das positive Gutachten des Amtssachverständigen für das Landschaftsbild im Burgenland richten. Dass die Kritik des Verbundes nicht an diesen adressiert ist, mag zwar verständlich sein, macht aber die verwendeten Argumente sachlich nicht besser.**

**Zudem gibt es eine Vielzahl an bereits eingebrachten und mit dieser Einwendung nochmals eingebrachten Stellungnahmen und Gutachten zu den Auswirkungen der 380KV - Freileitung auf universitärer Ebene zum Thema des Landschaftsbildes, welche die grundsätzliche Sichtweise des Amtsgutachtens von Herrn DI Kolb stützen und die Mängel der UVE des Büro DI Tischler klar aufzeigen. Selbstverständlich können für diesen Sachbereich weitere noch differenziertere Gutachten internationaler Fachleute innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorgelegt werden, die diese Sichtweise bestätigen.**

**Sollte dem Beweisantrag daher stattgegeben werden, muss dies auch für alle wesentlichen von den Gemeinden beeinspruchten Sachbereiche gelten. Die Grundlage, um diesem Beweisantrag stattzugeben, wäre jedoch die Feststellung eines wesentlichen Mangels im Gutachten DI Kolb, was jedoch in erster Linie auf die ausdrückliche Intervention der Verfahrensleitung zurückzuführen ist [vgl. Dr. Wiespeiner mit OZ 1671 vom 19.07.2004]. Die Feststellung dieses Mangels würde jedoch nicht nur die Projektgegner schlechter stellen, sondern auch den Bescheid mit einem unbehebbareren Mangel behaften, da dieser Sachbereich von zentraler Bedeutung für das Verfahrensergebnis ist.**

**Insgesamt sind die Gemeinden jedoch der Meinung, dass das eingereichte Vorhaben in Bezug auf das Landschaftsbild bzw. insgesamt nicht umweltverträglich ist und stellen daher den Antrag, die vom Verbund geforderte zusätzliche Beweisaufnahme für das Landschaftsbild entweder abzulehnen, oder aber für alle von den Gemeinden beeinspruchten Sachbereiche umfassend neu aufzurollen und den Bescheid erster Instanz als unrichtig aufzuheben.**

### **3. Anhang und Beilagen**

- ✘ HOFFMANN – HOFFMANN – HUBER: Gesamtstellungnahme der betroffenen Gemeinden zur UVE 380KV – Freileitung Fachbereich Raumordnung des Büro DI. Tischler; 2004
- ✘ HOFFMANN M. : Strategien und Mängel in UVP – Verfahren am Beispiel 380KV in Bezug auf den Bescheid vom 21.03.2005 der Behörde 1. Instanz; 2005a
- ✘ HOFFMANN M. : Fachliche Stellungnahme zur Zusammenfassung und Abwägung nach §17 Abs.5 im Bescheid vom 21.03.2005 der Behörde 1. Instanz; 2005b
- ✘ WÖBSE H. H. : Stellungnahme zur UVE – Fachbereich Landschaftsbild des Büro DI Tischler bzw. der Verbund APG; 2004
- ✘ HADLER M. : Untersuchung und Stellungnahme zu den Auswirkungen der 380KV - Leitung auf das Landschaftsbild; 2004
- ✘ SIMS S. – DENT P. : High-voltage Overhead Power Lines and Property Values: A Residential Study in the UK in Urban Studies, No. 4, April 2005-10-25
- ✘ SCHUTT A. J. : The Power Line Dilemma: Compensation for diminished property value caused by fear of electromagnetic fields by A. J. SCHUTT, 1996
- ✘ BOLTON D. R. – SICK K. A. : Power Lines and Property Values: The good, the Bad an the Ugly in municipal legal studies center; Austin Texas 1999
- ✘ Mail von Dr. Wiespeiner an DI Kolb bez. Terminplan vom 16. April 2004
- ✘ Mail von DI Kolb an Dr. Wiespeiner bez. Problematik Einhaltung Terminplan vom 16. April 2004
- ✘ Brief von DI Kolb an Dr. Wiespeiner vom 15.07.2004 bezüglich der 1068 Einwendungen
- ✘ Mail von Dr. Wiespeiner an DI Kolb mit der OZ 1671 vom 19.07.2004 bez. Bearbeitung
- ✘ Mail von DI Pistecky an DI Kolb vom 02.12.2004 bezüglich Ergänzung
- ✘ Mail von DI Kolb an DI Pistecky vom 02.12.2004 bezüglich zu knapper Zeitvorgaben